

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ihringen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.186.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 18.931.800
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.745.500
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.745.500

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.954.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 17.996.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.041.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.541.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 2.303.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	237.900
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-803.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 237.900
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 237.900
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.041.800

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0,00 EUR.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0,00 EUR.**

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.500.000 EUR.**
(§ 89 Abs. 3 GemO)

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **360 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **440 v. H.** der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **380 v. H.** der Steuermessbeträge.

§ 6

Weitere Bestimmungen

Zusätzlich werden im Wege der Budgetierung der Feuerwehr und der Schulen folgende Ausgabenansätze gemäß §§ 18 ff GemHVO als gegenseitig deckungsfähig erklärt

Brandschutz/Feuerwehr

Kostenstellen 12601000

Sachkonten: 42220000	42610000	44310000
42220010	42610030	
42220020	44290000	

Gemeinschaftsschule Ihringen -Neunlindenschule-

Kostenstellen 21101001	21101002	21101004
Sachkonten: 42220000	42220000	42220000
44310000	42740000	42740000
44310030	42740010	42740010
44290000	42750000	42750000
	44290000	44310000
		44290000

Grundschulbereich -Mambergerschule Wasenweiler-

Kostenstellen 21101003

Sachkonten 42220000	42750000	44290000
42740000	44310000	
42740010	44310030	

Albertschule -SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen-

Kostenstellen 21201200

Sachkonten 42220000	4275*	44290000
42710110	44310000	
4274*	44310030	

(*darin enthalten sind alle Sachkonten, die mit 4275..../ sowie 4274.... beginnen)

Ihringen, den 24.01.2024



Eckerle
Bürgermeister